

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1894 gegründete Verein trägt den Namen
TURNVEREIN 1894 e.V. Stelzenberg

Der Sitz des Vereins ist Stelzenberg. Die Farbe des Vereins sind blau/weiß. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Der Verein ist unter Nummer I/58 im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportanlagen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 3

Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins sowie seine gesamten Einnahmen sind nur für den Vereinszweck zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Überschüsse

1. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben des Vereins noch Überschüsse so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Dieses Vermögen soll der Schaffung und Verbesserung der für die Zwecke des Vereins notwendigen Anlagen und Einrichtungen dienen.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört den nachfolgend genannten Verbänden als Mitglied an und ist deren Satzung unterworfen:

1. dem Sportbund Pfalz; 2. dem Pfälzer Turnerbund; 3. dem Pfälzer Handballverband;
4. dem Pfälzer Tischtennisverband; 5. dem Südwestdeutschen Fußballverband.

Sollte die Einführung anderer Sportarten, die im Rahmen dieser genannten Verbände nicht ausgeübt werden können, den Beitritt zu einem weiteren Verband notwendig machen, so ist der Vorstand durch diese Satzung ermächtigt, die Mitgliedschaft bei diesem Verband zu beantragen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Ehrenmitglieder gelten Personen, die
 - a. 50 Jahre Mitglied waren, jedoch nicht vor dem 65. Lebensjahr
 - b. sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht habenSie werden mit einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand ernannt. Sie haben volles Stimmrecht und sind betragfrei.
3. Die Satzung unterscheidet ferner zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv Sport betreiben oder der Vereinsführung angehören.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.

Mit der Aufnahme in den Verein ist das neue Mitglied der Satzung des Vereins unterworfen.

§ 8

Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich bezahlt werden.
2. Die Mitgliederbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Betragserleichterungen gewähren.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft / Kündigung

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Die Austrittserklärung ist der Vorstandschaft schriftlich bekanntzugeben.
2. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig. Ein Mitglied kann nach vorherigen Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
 - b. Wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeträgen – trotz Aufforderung –
 - c. Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
 - d. Wegen unehrenhafter Handlung
3. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar.
4. Über zurückliegende Ansprüche bei Wiedereintritt früher ausgeschiedener Mitglieder entscheidet auf Antrag jeweils der Gesamtvorstand.

§ 11

Stimmrecht

1. a. In der Jahreshauptversammlung sowie in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
b. In den geschäftsführenden und den Gesamtvorstand können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
2. a. In der Jugendjahreshauptversammlung sowie in der ordentlichen und außerordentlichen Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.
b. Als Vertreter im Gesamtvorstand sind von der Jugend nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Andere Jugendvertreter brauchen das Volljährigkeitsalter nicht vollendet zu haben.
c. Jungendmitarbeiter brauchen das Volljährigkeitsalter nicht erreicht zu haben.

§ 12

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
 - a. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c.
2. Mitarbeiterkreis
3. Vorstand
 - a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b. Geschäftsführender Vorstand
 - c. Gesamtvorstand
4. Ältestenrat

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt. Sie soll in den ersten vier Monaten des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und zwar durch Veröffentlichung
 - a. In der Lokalzeitung „Die Rheinpfalz“
 - b. Im Amtsblatt der Verbandsgemeine Kaiserslautern-Süd.Darüber hinaus sollte eine schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder ergehen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin müssen mindestens vierzehn Tag liegen.

Die Tagesordnung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mitgeteilt. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
 - b. Berichte der Fachwarte
 - c. Kassenbericht und Bericht über die Kassenprüfung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen, soweit dies erforderlich ist
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Festsetzung der Mitgliederbeträge
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es
- a. Der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt haben.
5. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung können nur behandelt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Für Wahlen gilt folgendes: Wenn mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Verfügung stehen, dann ist der gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch diese wieder Stimmengleichheit so entscheidet das Los.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn
- a. Mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Wahl stehen,
 - b. Ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 14

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a. Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b. Übungsleiter
 - c. Mitglieder der Ausschüsse
 - d. Schiedsrichter und Kampfrichter

- e. Vertreter in Fachgremien des Sportes auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
- 2. Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
- 3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.
- 4. Beschlüsse, die im Mitarbeiterkreis gefasst werden, haben für den geschäftsführenden- und/oder den Gesamtvorstand nur den Charakter von Empfehlungen.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als
 - a. Geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Liegenschaftsverwalter, zwei Beisitzern und dem Vorsitzenden des Jugendausschusses.
 - b. Gesamtvorsand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Fachwarten für die Aktiven und die Jugend: Handball, Tischtennis, Breitensport, Fußball, Volleyball, dem Kulturwart, Hallenwart, Platzwart, Bauwart, dem Wanderwart, den Vertretern für die speziellen Aufgaben: Personalbereich, Öffentlichkeitsarbeit, Kartei-, Protokoll- und Buchführung, den Kassieren und dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses.
2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. und 3. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Jugendausschuss wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet den Verein
Der 1. Vorsitzende berufen und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder drei Vorstandmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. Die Durchführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Empfehlungen des Mitarbeiterkreises;
 - b. Die Bewilligung von Ausgaben;
 - c. Aufnahme, Ausschließen und Bestragen von Mitgliedern.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandesressorts regelt die Geschäftsordnung, die jeweils der Gesamtvorstand erstellen kann.
8. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 16

Ausschüsse

1. Zur zweckvollen Durchführung der Vereinsaufgaben sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a. Spielausschüsse
 - b. Veranstaltungsausschuss
 - c. Wirtschaftsausschuss
 - d. Sportausschuss
2. Der Spielausschuss setzt sich aus dem Fachwart, den Trainern der Mannschaften und den Spielführern der Mannschaften der jeweilig betroffenen Sportart zusammen. Der Fachwart führt den Vorsitz. Dem Spielausschuss obliegt die Aufstellung der Mannschaften und die Aussprechung von Disziplinarmaßnahmen auf Zeit gegen aktive und Jugendspieler.
3. Der Veranstaltungsausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitz in ihm führt der Kulturwart. Er soll sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzen. Dem Veranstaltungsausschuss obliegt die Organisation und Gestaltung von rein geselligen Veranstaltungen und des geselligen Teiles von Sportveranstaltungen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss ist daher unerlässlich.
4. Der Wirtschaftsausschuss ist in der Jahreshauptversammlung zu bestellen. Er soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Die einzelnen anfallenden Aufgaben sollen sich unter diesen Mitgliedern aufzuteilen.
5. Der Sportausschuss setzt sich aus den Fachwarten für die verschiedenen Sportarten zusammen, die aus ihren Reihen einen Vorsitzenden wählen.

§ 17

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilungen werden durch die Fachwarte und ihre Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

2. Die Fachwarte sind zu der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit durch die Abteilungen zu wählen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

§ 18

Jugend

1. Die Jugend hat sich in dem durch die Satzung gesteckten Rahmen selbst zu verwalten
2. Rechtsstellung und Kompetenzen werden durch die Jugendordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 19

Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a. Verweis,
- b. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
- c. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Berufung kann innerhalb von acht Tagen beim Gesamtvorstand unter Angaben der Gründe erfolgen. Der Gesamtvorstand wird die Berufung an den Ältestenrat weiterleiten. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist keine Berufung mehr möglich.

§ 20

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre (zehn Jahre) als ordentliches Mitglied angehört haben müssen. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz.

§ 21

Rechnungsprüfung

Der oder die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Über das Ergebnis ihrer jährlichen Prüfung haben sie dem Gesamtvorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 22

Haftpflicht

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und sonstigen Sportbetrieb
Münchener und Aachener Versicherungs AG
Gegen Unfall versichert.
2. Nichtmitglieder ist das Benutzen der Sportanlagen und der Sportgeräte nicht gestattet. Die Benutzungsordnung für die Sportanlagen und die Turnhalle ist strengstens zu beachten.

§ 23

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Bekanntgabe der Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dann die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Körperertüchtigung zu verwenden hat.

§ 24

Ehrungen

1. Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt:
 - a. Bei 50 jähriger Mitgliedschaft im Verein, jedoch nicht unter dem 65. Lebensjahr
 - b. Bei Förderung besonderer Verdiensten um die Förderung des Vereins
2. Verleihung der goldenen Vereinsehrennadel erfolgt:
 - a. Bei 40 jähriger Zugehörigkeit zum Verein,
 - b. Bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Vereins.
3. Verleihung der silbernen Vereinsehrennadel erfolgt:
 - a. Bei 25 jähriger Zugehörigkeit zum Verein,
 - b. Bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Vereins.
4. Jedem Vereinsmitglied wird bei der Beerdigung ein Kondolenzbeweis erbracht. Aktive-, verdiente und Ehrenmitglieder werden außerdem mit der Fahensektion zur letzten Ruhestätte geleitet.
5. Über die Vorgehensweise entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung vom 18. November 1976 ist ungültig, dafür tritt dieses ab 20. April 1984 in Kraft.

